

Geltendes Recht	Referentenentwurf
	Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Entbürokratisierung der Verbraucherstreitbeilegung
	Artikel 1
Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen	Änderung des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes
(Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - VSBG)	
Vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254, 1039), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist	Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254, 1039), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
§ 21	§ 21
Abschluss des Verfahrens	Abschluss des Verfahrens
(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Parteien das Ergebnis des Streitbeilegungsverfahrens in Textform mit den erforderlichen Erläuterungen. Mit dieser Mitteilung ist das Streitbeilegungsverfahren beendet.	(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Parteien das Ergebnis des Streitbeilegungsverfahrens in Textform mit den erforderlichen Erläuterungen und einem Hinweis auf die Antragsberechtigung des Verbrauchers nach Absatz 2. Mit dieser Mitteilung ist das Streitbeilegungsverfahren beendet.
(2) Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung nach Absatz 1 als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15a Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1962) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu bezeichnen.	(2) Kommt es nicht zu einer Einigung, ist dem Verbraucher auf Antrag eine Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15a Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung auszustellen. Die Bescheinigung hat folgende Angaben zu enthalten: 1. die Namen und Anschriften der Parteien, 2. eine kurze Darstellung des Gegenstands des Streitbeilegungsverfahrens und

Geltendes Recht	Referentenentwurf
	3. den Zeitpunkt der Beendigung des Streitbeilegungsverfahrens.
	§ 21a
	Aufbewahrungsfrist
	Die Verbraucherschlichtungsstelle hat die Verfahrensakten der von ihr durchgeführten Streitbeilegungsverfahren für die Dauer von fünf Jahren nach Abschluss des Verfahrens aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Streitbeilegungsverfahren abgeschlossen wurde. Die Aufbewahrungs- und Herausgabepflichten anderer Vorschriften bleiben unberührt.
§ 30	§ 30
Zuständigkeit und Verfahren der Universalschlichtungsstelle des Bundes	Zuständigkeit und Verfahren der Universalschlichtungsstelle des Bundes
(4) Die Universalschlichtungsstelle des Bundes teilt dem Verbraucher im Fall des Absatzes 2 Nummer 1 mit der Ablehnungsentscheidung eine zuständige Verbraucherschlichtungsstelle mit, an die er sich wenden kann.	(4) Die Universalschlichtungsstelle des Bundes kann Verbrauchern und Unternehmen allgemeine Auskünfte zu der Zuständigkeit von Verbraucherschlichtungsstellen erteilen. Im Fall des Absatzes 2 Nummer 1 benennt sie mit der Ablehnungsentscheidung eine zuständige Verbraucherschlichtungsstelle , an die sich der Verbraucher wenden kann.
(6) Von der Bereitschaft des Unternehmers zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren ist auszugehen, wenn er gegenüber dem Verbraucher, auf seiner Webseite oder in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erklärt hat, an Streitbeilegungsverfahren vor der Universalschlichtungsstelle des Bundes teilzunehmen. Von der Bereitschaft des Unternehmers ist auch dann auszugehen, wenn er zwar keine Teilnahmebereitschaft nach Satz 1 erklärt hat, aber die Teilnahme am Verfahren nicht innerhalb von drei Wochen	(6) Von der Bereitschaft des Unternehmers zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren ist auszugehen, wenn er gegenüber dem Verbraucher nach dem Entstehen einer Streitigkeit aus einem Verbrauchervertrag , auf seiner Webseite oder in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erklärt hat, an einem Streitbeilegungsverfahren vor der Universalschlichtungsstelle des Bundes teilzunehmen. Von der Bereitschaft des Unternehmers ist auch dann auszugehen, wenn er zwar keine Teilnahmebereitschaft nach Satz 1 erklärt hat, aber die

Geltendes Recht	Referentenentwurf
<p>ablehnt, nachdem ihm der Antrag des Verbrauchers von der Universalschlichtungsstelle des Bundes übermittelt worden ist. Die Universalschlichtungsstelle des Bundes muss den Unternehmer zugleich mit der Übermittlung des Antrags auf die in Satz 2 geregelte Rechtsfolge hinweisen und ferner darauf hinweisen, dass für die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens eine Gebühr nach § 31 oder im Fall der beauftragten Universalschlichtungsstelle des Bundes ein Entgelt nach § 23 erhoben werden kann.</p>	<p>Teilnahme am Verfahren nicht innerhalb von drei Wochen ablehnt, nachdem ihm der Antrag des Verbrauchers von der Universalschlichtungsstelle des Bundes übermittelt worden ist. Die Universalschlichtungsstelle des Bundes muss den Unternehmer zugleich mit der Übermittlung des Antrags auf die in Satz 2 geregelte Rechtsfolge hinweisen und ferner darauf hinweisen, dass für die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens eine Gebühr nach § 31 oder im Fall der beauftragten Universalschlichtungsstelle des Bundes ein Entgelt nach § 23 erhoben werden kann.</p>
<p>§ 31</p>	<p>§ 31</p>
<p>(2) Erkennt der Unternehmer den geltend gemachten Anspruch sofort vollständig an, kann die Gebühr ermäßigt werden; die Gebühr entfällt im Fall der Ablehnung der weiteren Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens nach § 14 Absatz 5 Satz 2.</p>	<p>(2) Erkennt der Unternehmer den geltend gemachten Anspruch sofort vollständig an, kann die Gebühr ermäßigt werden; die Gebühr entfällt im Fall der Ablehnung der weiteren Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens nach § 14 Absatz 5 Satz 2. Die Gebühr entfällt auch, wenn der geltend gemachte Anspruch des Verbrauchers gemäß der Feststellung der Universalschlichtungsstelle nicht besteht.</p>
<p>§ 36</p>	<p>§ 36</p>
<p>Allgemeine Informationspflicht</p>	<p>Allgemeine Informationspflicht</p>
<p>(1) Ein Unternehmer, der eine Webseite unterhält oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, hat den Verbraucher leicht zugänglich, klar und verständlich</p>	<p>(1) Ein Unternehmer, der eine Webseite unterhält oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, hat den Verbraucher leicht zugänglich, klar und verständlich auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle oder die zuständigen Verbraucherschlichtungsstellen hinzuweisen, wenn er sich zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren verpflichtet hat oder wenn er aufgrund einer Rechtsvorschrift zur Teilnahme verpflichtet ist. Der Hinweis muss die Anschrift und die Adresse der Webseite der Verbraucherschlichtungsstelle oder Verbraucherschlichtungsstellen sowie die Erklärung des Unternehmers, an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle oder diesen Verbraucherschlichtungsstellen teilzunehmen, enthalten.</p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf
1. in Kenntnis zu setzen davon, inwieweit er bereit ist oder verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, und	
2. auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinzuweisen, wenn sich der Unternehmer zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet hat oder wenn er auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme verpflichtet ist; der Hinweis muss Angaben zu Anschrift und Webseite der Verbraucherschlichtungsstelle sowie eine Erklärung des Unternehmers, an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, enthalten.	
(2) Die Informationen nach Absatz 1 müssen	(2) Die Informationen nach Absatz 1 müssen
1. auf der Webseite des Unternehmers erscheinen, wenn der Unternehmer eine Webseite unterhält,	1. auf der Webseite des Unternehmers erscheinen, wenn der Unternehmer eine Webseite unterhält und
2. zusammen mit seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegeben werden, wenn der Unternehmer Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet.	2. in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegeben werden, wenn der Unternehmer Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet.
(3) Von der Informationspflicht nach Absatz 1 Nummer 1 ausgenommen ist ein Unternehmer, der am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres zehn oder weniger Personen beschäftigt hat.	(3) <i>aufgehoben</i>
§ 37	§ 37
Informationen nach Entstehen der Streitigkeit	Informationen nach Entstehen der Streitigkeit
(1) Der Unternehmer hat den Verbraucher auf eine für ihn zuständige Verbraucherschlichtungsstelle unter Angabe von deren Anschrift und Webseite hinzuweisen, wenn die Streitigkeit über einen Verbrauchervertrag durch den Unternehmer und den Verbraucher nicht beigelegt werden konnte. Der Unternehmer gibt	(1) Nach dem Entstehen einer Streitigkeit aus einem Verbrauchervertrag muss der Unternehmer dem Verbraucher mitteilen, ob er bereit oder verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer oder mehreren Verbraucherschlichtungsstellen teilzunehmen. Ist der Unternehmer bereit oder

Geltendes Recht	Referentenentwurf
<p>zugleich an, ob er zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren bei dieser Verbraucherschlichtungsstelle bereit ist oder verpflichtet ist. Ist der Unternehmer zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren einer oder mehrerer Verbraucherschlichtungsstellen bereit oder verpflichtet, so hat er diese Stelle oder diese Stellen anzugeben.</p>	<p>verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer oder mehrerer Verbraucherschlichtungsstellen teilzunehmen, teilt er dem Verbraucher die zuständige Stelle oder die zuständigen Stellen mit. Die Mitteilung muss die Anschrift und Adresse der Webseite der Verbraucherschlichtungsstelle oder der Verbraucherschlichtungsstellen enthalten.</p>
	<p>(2) Die Mitteilungspflichten nach Absatz 1 sind unverzüglich zu erfüllen, wenn der Verbraucher gegenüber dem Unternehmer einen Anspruch geltend macht und der Unternehmer entscheidet, diesen Anspruch nicht oder nicht vollständig zu erfüllen. Die Mitteilungen müssen in Textform erfolgen.</p>
	<p>Artikel 2</p>
<p>Verordnung zur Regelung der Organisation, des Verfahrens und der Beendigung der Beilehung oder der Beauftragung der Universalschlichtungsstelle des Bundes</p>	<p>Änderung der Universalschlichtungsstellenverordnung</p>
<p>(Universalschlichtungsstellenverordnung – UnivSchlichtV)</p>	
<p>vom 16. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2817)</p>	
<p>§ 6</p>	<p>§ 6</p>
<p>Gebühren</p>	<p>Gebühren</p>
<p>(2) Erkennt der Unternehmer den geltend gemachten Anspruch sofort vollständig an, ermäßigt sich die Gebühr</p>	<p>(2) <i>unverändert</i></p>
<p>1. bei Streitwerten bis einschließlich 100 Euro: auf 35 Euro,</p>	
<p>2. bei Streitwerten von 100,01 Euro bis einschließlich 200 Euro: auf 50 Euro,</p>	

Geltendes Recht	Referentenentwurf
3. bei Streitwerten von 200,01 Euro bis einschließlich 2 000 Euro: auf 75 Euro,	
4. bei Streitwerten von 2 000,01 Euro bis einschließlich 5 000 Euro: auf 150 Euro und	
5. bei Streitwerten ab 5 000,01 Euro: auf 250 Euro.	
Die Gebühr entfällt, wenn der Unternehmer den streitigen Anspruch innerhalb von zwei Monaten ab dessen Geltendmachung vollständig anerkennt und der Streitmittler daraufhin nach § 14 Absatz 5 Satz 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes die weitere Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens ablehnt.	
	Die Gebühr entfällt auch, wenn der geltend gemachte Anspruch des Verbrauchers gemäß der Feststellung der Universalschlichtungsstelle nicht besteht.
	Artikel 3
	Inkrafttreten
	Dieses Gesetz tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des ersten auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

